

RS Vwgh 1996/9/25 95/01/0241

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1996

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

AsylG 1991 §16 Abs1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/09/09 93/01/0208 1 (hier: von einer Person, die von vorneherein keinen Schutz, der staatlichen Behörden erwartet, kann allerdings nicht ernsthaft verlangt werden, sie solle dennoch solchen Schutz suchen).

Stammrechtssatz

Vom Vorliegen von Verfolgung kann nur gesprochen werden, wenn die Verfolgung von staatlichen Stellen des Heimatlandes ausgeht oder wenn der Staat nicht willens oder nicht in der Lage ist, die Verfolgung durch andere Stellen hintanzuhalten (hier: Nigeria, Verfolgung des christlichen Asylwerbers durch Moslems).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995010241.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at